# Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHÖRDEN

Calw | Dienstag, 27. Februar 1951 | Sonder-Ausgabe


## Soziales Wohnungsbauprogramm 1951

Der Landtag des Landes Württemberg-Hohenzollern hat auf Grund des § 13 des Ersten Wohnungsbaugesetzes der deutschen Bundesrepublik vom 24. 4. 1950 (BGBl. S. 83) das Vierte Gesetz über finanzielle Maßnahmen zur Förderung des Wiederaufbaus und der Wohnraumbeschaffung beschlossen. Gemäß § 1 dieses Gesetzes stellt das Land den Betrag von 12,6 Millionen DM als unverzinsliches Landesdarlehen für den sozialen Wohnungsbau bezw. zur Zinsverbilligung zur Verfügung. Für die Verwendung und Verwaltung dieser Mittel sowie für die zur weiteren nachstelligen Finanzierung zur Verfügung gestellten Mittel (2. Hypotheken) finden in erster Linie die Vorschriften des Ersten Wohnungsbaugesetzes der Bundesrepublik sowie das Erste und Dritte Gesetz des Landes Württemberg-Hohenzollern über finanzielle Maßnahmen zur Förderung des Wiederaufbaus und der Wohnraumbeschaffung vom 16. 12. 1949/9. 5. 1950 Anwendung. Hiernach gilt folgendes:

### I. Allgemeines

Da die dem Kreis zur Verfügung stehenden Mittel äußerst knapp und die Baupreise bis jetzt erheblich gestiegen sind und immer noch ansteigende Tendenzen zeigen, haben im diesjährigen Bauprogramm nur solche Bauherren Aussicht auf Förderung ihrer Bauvorhaben, welche eine solide Grundlage in Form eines möglichst hohen Eigenkapitals oder einer weitgehenden Finanzierung durch eine Bausparkasse und dergl. nachzuweisen vermögen. Mit Rücksicht darauf, daß die Beschaffung der 1. Hypotheken in diesem Programm den Bauherren selbst obliegt und bei der derzeitigen Lage des Kapitalmarktes äußerst schwierig sein wird, muß jeder Darlehensantrag, der auch nur eine kleine Finanzierungslücke aufweist, zurückgestellt werden. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, daß ein ohne Förderungszusage bereitserstellter Rohbau für sich allein kein Grund ist, um einen beim Landratsamt eingehenden Darlehensantrag in die Förderungsaktion 1951 einzubeziehen.

### II. Voraussetzungen für die Antragstellung

Gemäß § 1 des o. a. Vierten Gesetzes über finanzielle Maßnahmen zur Förderung des Wiederaufbaus und der Wohnraumbeschaffung finden die zur Verfügung stehenden Mittel Verwendung für den Wiederaufbau (einschließlich der Wiederherstellung) kriegszerstörten Wohnraums sowie für die Schaffung von Wohnraum für Heimatvertriebene, Spätheimkehrer und sonstige Wohnungssuchende.

Als Wohnraumbeschaffung gilt nicht nur der Neubau von Gebäuden, sondern auch der Einbau von Wohnungen in bestehende Gebäude sowie Anbauten, Aufstockungen und der Ausbau von Dachgeschossen. Weiter gelten als Wohnraumbeschaffung die Teilung von Wohnungen, wenn dadurch selbständige Wohnungen gewonnen werden sowie die Instandsetzung von Wohnungen, die wegen ihres schlechten baulichen Zustandes nicht mehr als solche zu benützen sind.

Die Wohnfläche der mit diesen Mitteln geförderten Wohnungen soll mindestens 32 qm und höchstens 65 qm betragen. Sie kann bei der Errichtung von Wohnungen für Alleinstehende unterschritten werden. Sie kann überschritten werden, wenn die Wohnung zur Unterbringung einer größeren Familie (kinderreiche Familie — 5 Personen und mehr) bestimmt oder die Mehrfläche im Rahmen der örtlichen Aufbauplanung bei Wiederaufbau, Wiederherstellung, Ausbau oder Erweiterung durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrißgestaltung bedingt ist. — Für die Berechnung der Wohnfläche gilt die VO über Wirtschaftlichkeits- und Wohnflächenberechnung für neugeschaffenen Wohnraum (Berechnungsverordnung) vom 20. 11. 1950 (BGBl. S. 753).

Das Land kann die Gewährung eines Zuschusses für den Wiederaufbau eines kriegsbeschädigten Gebäudes davon abhängig machen, daß ihm die Kriegsschädenforderung gegen den Bund frei von Rechten Dritter abgetreten wird. Außerdem bleibt vorbehalten, die zum Wiederaufbau kriegsbeschädigter Gebäude gegebenen Zuschüsse auf eine künftige Kriegsschadenersatzleistung anzurechnen, sowie die Rückforderung der Zuschüsse oder ihre Umwandlung in verzinsliche Darlehen.

### III. Reine Baukosten

Als reine Baukosten sind einer Wohnung von 50 qm Wohnfläche 10 800 DM zu Grunde gelegt. Demzufolge ergeben sich für jede Wohnungseinheit durchschnittlich folgende Finanzierungsmittel:

| | |
|---|---|
| I. Hypothek | 4 000 DM |
| II. Hypothek | 2 500 DM |
| unverzinsliche Darl. | 4 300 DM |
| insgesamt =: | 10 800 DM. |

Hierzu kommen die vom Bauherrn aufzubringenden Eigenmittel, welche in der Regel die Differenz zwischen den reinen Baukosten und den Gesamtherstellungskosten decken müssen.

### IV. Finanzierung

a) 1. Hypotheken
Eine kontingentierte Zuteilung von 1. Hypotheken ist zur Zeit nicht möglich, weil der Kapitalmarkt derartige Hypotheken in dem erforderlichen Umfang nicht bereitstellen kann. Es muß deshalb den Bauherren zugemutet werden, daß sie sich selbst um eine solche Hypothek bemühen. Als Kreditinstitute kommen alle Realkreditinstitute in Frage, insbesondere Sparkassen und Hypothekenbanken, möglicherweise auch Volksbanken; in Betracht kommen aber auch die Lebens- und anderen Versicherungsunternehmen, die sich dem Bundeswohnungsbauminister gegenüber bereit erklärt haben, in diesem Jahre 75 Prozent der für den Wohnungsbau vorgesehenen Mittel für den sozialen Wohnungsbau zu geben.

b) 2. Hypotheken
Die 2. Hypotheken werden wie seither von der Württ. Landeskreditanstalt in Stuttgart gereicht. Diese sind, da der Zinssatz noch nicht endgültig festgelegt werden konnte, zunächst mit 5½ Prozent in den Finanzierungsplan einzusetzen.

c) Unverzinsliche Darlehen
Gemäß § 17 Abs. 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes sind öffentliche Mittel (unverzinsliche Darlehen) der Höhe nach so einzusetzen und erforderlichenfalls soweit zinsfrei zustellen, daß unter Berücksichtigung angemessener Bewirtschaftungskosten einschließlich der Verzinsung des Fremdkapitals und des Wertes der Eigenleistung, einer ordnungsmäßigen Abschreibung und der Instandhaltungskosten die festgesetzten Mieten erzielt werden. Diese Bestimmung verlangt vom Standpunkt

Fortsetzung Seite 2

## Preise für Bier

A. für Lagerbier

a) beim Ausschank

| | in Gaststätten der Preisgruppe I | II | III | über die Straße |
|---|---|---|---|---|
| | DM | DM | DM | DM |
| je 0,3 l | 0,30 | 0,33 | 0,37 | — |
| je 0,5 l | 0,48 | 0,55 | 0,59 | 0,43 |
| je 1 l | 0,93 | 1,— | — | 0,85 |
| b) bei Abgabe in Flaschen | | | | |
| je 0,33 l | 0,35 | 0,39 | 0,45 | 0,30 |
| je 0,5 l | 0,52 | 0,57 | 0,67 | 0,44 |
| je 0,6 l | 0,62 | 0,68 | — | 0,53 |
| je 0,7 l | 0,73 | 0,81 | — | 0,62 |
| je 1 l | 1,— | — | — | 0,89 |

B. für Spezialbier

a) beim Ausschank

| | in Gaststätten der Preisgruppe I | II | III | über die Straße |
|---|---|---|---|---|
| | DM | DM | DM | DM |
| je 0,3 l | 0,36 | 0,40 | 0,45 | — |
| je 0,5 l | 0,58 | 0,63 | 0,70 | 0,50 |
| je 1 l | 1,10 | 1,20 | — | 6,— |
| b) bei Abgabe in Flaschen | | | | |
| je 0,33 l | 0,41 | 0,45 | 0,52 | 0,35 |
| je 0,5 l | 0,60 | 0,67 | 0,77 | 0,52 |
| je 0,6 l | 0,73 | 0,81 | — | 0,62 |
| je 0,7 l | 0,84 | 0,93 | — | 0,72 |
| je 1 l | 1,20 | — | — | 1,— |

### Aufschläge des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes

Bei der Abgabe von Starkbier und Versandbier dürfen höchsten folgende Aufschläge auf den Einstandspreis berechnet werden:

a) beim Ausschank

| | in Gaststätten der Preisgruppe I | II | III | über die Straße |
|---|---|---|---|---|
| | % | % | % | % |
| b) bei Abgabe in Flaschen | | | | |
| einheitlich | 60 | 75 | 100 | — |
| einheitlich | 40 | 55 | 80 | 20 |

### Abgabepreise des Einzelhandels

Die Höchstpreise und Höchstaufschläge für die Abgabe von Bier über die Straße gelten auch für den Einzelhandel.

### Einstufung der Betriebe

Liegt ein Einstufungsbescheid nicht vor, dürfen nur die Preise für Gaststätten der Preisgruppe I gefordert werden.

Im übrigen wird auf die im Kreisamtsblatt Nr. 38 vom 22. 9. 1950 im Wortlaut veröffentlichte Anordnung des Wirtschaftsministeriums über Preise für Bier vom 25. 8. 1950 hingewiesen.

Calw, den 9. Februar 1951.

Landratsamt — Preisbehörde —

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

eines möglichst rationellen Einsatzes der öffentlichen Förderungsmittel eine besonders sorgfältige Auslese der Anträge hinsichtlich der Förderungswürdigkeit. Ist der Antragsteller mit einem geringeren Förderungsbetrag zufrieden, als es sich aus der vorstehenden Bestimmung ergibt, so ist sein schriftliches Einverständnis dem Darlehensantrag beizufügen. — Alle unverzinslich bewilligten Darlehen sind 3 Jahre nach Fertigstellung des Bauvorhabens mit 1 v. H. zu tilgen. Die unverzinslichen Gelder werden von der Württ. Landeskreditanstalt — Zweigstelle Tübingen — im Einvernehmen mit dem Innenministerium verwaltet.

d) Eigenmittel
Die Eigenleistung, welche der Bauherr zu erbringen hat, muß möglichst hoch sein (vgl. Abschnitt I). Nach den geltenden Bestimmungen soll sie mindestens 15 Prozent der Gesamtherstellungskosten betragen. Dieser Mindestbetrag wird jedoch im Hinblick darauf, daß die Beschaffung der 1. Hypotheken Sache der Bauherren ist und auch die öffentlichen Mittel in diesem Jahre nur in begrenztem Umfange zur Verfügung stehen, für zu niedrig gehalten.

Als Eigenleistung werden die vom Bauherrn erbrachten Leitsungen anerkannt, die zur Deckung der Gesamtherstellungskosten dienen, dies sind: Bargeld, Baugrundstück, Baumaterial, Selbsthilfe, gestundete Restkaufgelder, Arbeitgeber- und Mieterdarlehen, Baukostenzuschüsse Dritter und gegebenenfalls der belastungsfreie Teil des Gebäuderestwertes.

Gemäß § 17 Abs. 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes sind die Eigenleistungen, soweit sie 15 Prozent der Gesamtherstellungskosten nicht überschreiten mit 4 Prozent zu verzinsen. Ein freiwilliger Verzicht des Bauherrn auf diese Verzinsung ist zulässig. Er wird dann in Frage kommen, wenn die Restfinanzierung eines Bauobjekts den Einsatz eines verhältnismäßig hohen verzinslichen Darlehens erforderlich machen würde und dadurch gleichdringliche Bauvorhaben nicht gefördert werden könnten, so daß der Förderungsantrag aus diesem Grunde abgelehnt werden müßte. Der 15 Prozent der Gesamtherstellungskosten übersteigende Betrag ist in Höhe des marktüblichen Zinssatzes für erststellige Hypotheken zu verzinsen, sofern die Wirtschaftlichkeitsberechnung (vgl. die Berechnungsverordnung vom 20. 11. 1950 — BGBl. S. 753) dies unter Berücksichtigung aller sonstigen Aufwendungen gestattet. Gestattet sie es nicht, so ist dem Antragsteller freizustellen, auf die ihm nach § 17 Abs. 3 a.a.O. zustehende Verzinsung insoweit zu verzichten, als es zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftlichkeit notwendig ist. Ohne einen solchen Verzicht könnte im Hinblick auf die dann notwendige Höhe des unverzinslichen Darlehens die Förderungswürdigkeit überhaupt entfallen.

### V. Baukosten und Vergebung der Arbeiten

Die Knappheit der Mittel einerseits und die gestiegenen Baukosten andererseits zwingen zu einer einfachen Ausstattung der Wohnungen. Die Wohnungen sollen zwar gesund und solid sein, jedoch Einrichtungen die verteuernd wirken und nicht unbedingt erforderlich sind, nicht enthalten. Zur Baukostensenkung sind Typenmaße und genormte Bauelemente zu verwenden. Um die Baukosten auf ein Mindestmaß zu beschränken sind die Bauarbeiten nach sorgfältig erstellten Leistungsverzeichnissen auf Grund von Preisangeboten für die einzelnen Leistungen zu vergeben. Bei größeren Bauleistungen (5000 DM und mehr) soll die Vergebung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) DIN 1960 erfolgen.

### VI. Mieten und Lasten

Die in § 17 Abs. 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes genannten Mietrichtsätze werden durch Rechtsverordnung festgelegt werden. Bis zum Erscheinen dieser VO gelten folgende Mietrichtsätze:

Gruppe B) Gemeinden zwischen 3000 und 10 000 Einwohnern
pro Quadratmeter 0,80—1,— DM

Gruppe C Die kleineren Gemeinden mit Industrie oder verkehrsgünstiger Lage zu größeren Städten, die eine entsprechende Miethöhe und deren Bevölkerung ein entsprechendes durchschnittliches Einkommen aufweist
pro Quadratmeter 0,70—0,90 DM

Gruppe D Die übrigen Gemeinden
pro Quadratmeter 0,60—0,80 DM

Es sei an dieser Stelle bemerkt, daß künftig an die Stelle der bisherigen Rentierlichkeitsberechnung die Wirtschaftlichkeitsberechnung tritt (vgl. VO über Wirtschaftlichkeits- und Wohnflächenberechnung für neugeschaffenen Wohnraum vom 20. 11. 50 BGBl. S. 768). Solange das vom Bundesminister für Wohnungsbau in Aussicht genommene Berechnungsmusterblatt noch aussteht, gilt folgendes:

1. Bei privaten Bauherren ist vorläufig neben den Tilgungsbeträgen, die höchstens 1 Prozent betragen dürfen, für Betriebs-, Verwaltungs- und Instandhaltungskosten ein Betrag einzusetzen der in der Gruppe B 35 % in den Gruppen C und D 30 % des jährlichen Gesamtertrages ausmacht.
2. Für bilanzierungspflichtige Wohnungsunternehmen und für Körperschaften des öffentlichen Rechts gelten besondere Vorschriften, welche wegen Raummangel hier nicht aufgeführt werden können.

### VII. Verfahren

Bei dem Antragsverfahren für das Wohnungsbauprogramm 1951 treten Änderungen gegenüber dem Vorjahr nur hinsichtlich der 1. Hypotheken ein.

Es ist folgendes zu beachten:

Die Anträge auf Gewährung von Förderungsmitteln sind bis spätestens 20. 3. 51 beim zuständigen Bürgermeisteramt in doppelter Fertigung einzureichen. Als Anlagen sind in einfacher Fertigung beizufügen:

1. ein genehmigter Bau- und Lageplan
2. ein Grundbuchauszug
3. eine Wohnflächenberechnung
4. Nachweise über das gesamte Eigenkapital
5. Zusage eines Kreditinstituts, in welcher Höhe eine 1. Hypothek dem Bauherrn zur Verfügung steht
6. Nachweise über evtl. weitere Fremdmittel
7. Baukostenberechnung.

Die Bürgermeisterämter haben die Anträge einschließlich der gesamten Beilagen mit einer Bürgschaftserklärung im Sinne des Württ. Wohnungsbürgschaftsgesetzes vom 30. 5. 1919 und einer Stellungnahme über die Dringlichkeit des Bauvorhabens bis spätestens 1. 4. 51 beim Landratsamt vorzulegen. Später eingehende Darlehensanträge werden nicht berücksichtigt.

### VIII. Auszahlung der Darlehen

Die Auszahlung erfolgt, sobald die Auszahlungsvoraussetzungen im Normalverfahren oder im Sonderverfahren gegeben sind, bei

1. Kleinstfällen bis zu 2000 DM Darlehensbetrag für das Bauvorhaben: sofort im ganzen Darlehensbetrag,
2. Kleinfällen von mehr als 2000 DM bis zu 6000 DM Darlehensbetrag für das Bauvorhaben:
   a) sofort in Höhe von 60 Prozent des Darlehensbetrags und, wenn der Bau über den Rohbau hinaus fortgeschritten ist, zu einem entsprechend höheren Hundertsatz,
   b) nach Fertigstellung der Gipser-, Schreiner- und Glaserarbeiten im restlichen Darlehensbetrag,
3. Darlehensfällen von mehr als 6000 DM bis zu 20 000 DM Darlehensbetrag für das Bauvorhaben:
   a) sofort in Höhe von 60 Prozent des Darlehensbetrages und, wenn der Bau über den Rohbau hinaus fortgeschritten ist, zu einem entsprechend höheren Hundertsatz,
   b) nach Fertigstellung der Gipser-, Schreiner- und Glaserarbeiten bis zu 90 Prozent des Darlehensbetrags,
   c) nach Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen gemäß Ziff. IV des Darlehensbescheides in Höhe der restlichen 10 Prozent des Darlehensbetrages,
4. Großfällen von mehr als 20 000 DM Darlehensbetrag für das Bauvorhaben:
   a) sofort in Höhe von 30 Prozent des Darlehensbetrags,
   b) nach Fertigstellung des Rohbaues bis zur Höhe von 60 Prozent des Darlehensbetrags,
   c) nach Bauabnahme bzw. Bezugsfertigstellung bis zu 90 Prozent des Darlehensbetrags,
   d) nach Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen gemäß Ziff. IV des Darlehensbescheides in Höhe der restlichen 10 Prozent des Darlehensbetrags.

Über die ausbezahlten Beträge darf jedoch seitens der Gemeindeverwaltungen wie seither nur entsprechend dem jeweiligen Stand der Bauarbeiten bei dem einzelnen Bauvorhaben verfügt werden.

### IX. Verschiedenes

a) Bezüglich der Zinsbeihilfebestimmungen verbleibt es bei den seitherigen Vorschriften (vgl. Amtsblatt Nr. 17 vom 28. 4. 1950).
b) Jeder Bauherr, welcher öffentliche Mittel in Anspruch nehmen will, wird darauf aufmerksam gemacht, daß er mit dem Bauen insolange nicht beginnen darf, als er nicht im Besitze einer schriftlichen Förderungszusage ist.
c) Bei Leistung von Mieterdarlehen hat jeder Bauherr zu beachten, daß ein Zuteilungsanspruch auf Wohnraum nur begründet wird, wenn die Leistung im Finanzierungsplan aufgeführt ist.
d) Die Förderung kleinerer Baumaßnahmen zu Gunsten von Flüchtlingen, Sachgeschädigten und politisch Verfolgten (1000 DM-Programm), so in diesem Jahr fortgesetzt werden.
e) Auf die Möglichkeit der Gewährung von Eigenkapitalbeteiligten und Mieterdarlehen an Lastenausgleichsberechtigte — vgl. Amtsblatt Nr. 5 vom 3. 2. 1951 — wird verwiesen.
f) Der Kreisverteilungsausschuß des Kreises Calw wird am Donnerstag, den 1. 3. 51, zusammentreten, um über grundsätzliche Fragen des Wohnungsbauprogrammes 1951 zu beraten.
g) Solange nicht sämtliche Darlehensgesuche beim Landratsamt vorliegen (vergl. Abschnitt VII, letzter Absatz), ist von persönlichen Vorsprachen beim Landratsamt abzusehen.

Landratsamt

### Trigonometrische Vermessungsarbeiten

Die Hauptvermessungsabteilung des Innenministeriums führt in den Monaten März bis Juni 1951 auf den Markungen Nagold, Oberschwandorf, Unterschwandorf, Beihingen und Haiterbach umfangreiche trigonometrische Vermessungen durch. Hierbei werden in der Nähe der trigonometrischen Signalpunkte Signalstangen aufgesteckt, die während der ganzen Dauer der Vermessung stehen bleiben müssen. Vor der Beschädigung oder Entfernung dieser Signalstangen wird gewarnt. Zu-

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

widerhandlungen werden nach § 32 der Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betreffend die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster vom 1. 9. 1899 bestraft.

Landratsamt

### Maul- und Klauenseuche immer noch in 5 Kreisen des Landes

Die Maul- und Klauenseuche herrschte am 16. 2. 1951 im Kreis Saulgau in den Gemeinden Uttenweiler, Betzenweiler, Offingen, Alleshausen und Ölkofen; im Kreis Ehingen in Sauggart, Dietershausen, Grundsheim, Ersingen, Unterstadion, Gammerschwang, Hundersingen, Berg, Allmendingen, Griesingen, Ristissen, Oberdischingen, Donaurieden und Niederhofen: im Kreis Biberach in Burgrieden, Untersulmetingen, Langenschemmern, Baustetten, Ingerkingen und Biberach-Stadt; im Kreis Tuttlingen in Tuningen und im Kreis Freudenstadt in Grüntal.

In Nordwürttemberg in den Kreisen Aalen, Backnang und Ulm; in Nordbaden in den Kreisen Karlsruhe, Bruchsal, Sinsheim, Mannheim, Heidelberg, Pforzheim und Mosbach;

in Südbaden in den Kreisen Bühl, Donaueschingen, Freiburg, Kehl, Lörrach, Müllheim, Neustadt Offenburg, Rastatt und Wolfach; im bayer. Regierungsbezirk Schwaben in den Kreisen Nördlingen und Memmingen.

*

1. In dem Teilort Frutenhof der Gemeinde Grüntal, Kreis Freudenstadt, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. In den 15 km Umkreis fallen vom Kreis Calw die Gemeinden:

Beihingen, Egenhausen, Spielberg, Altensteig-Stadt, Überberg, Ettmannsweiler und Simmersfeld.

Im 15 km-Umkreis ist vor allem die Abhaltung von Märkten und marktähnlichen Veranstaltungen mit Klauenvieh verboten. Verboten ist ferner das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch von Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird. Ferner dürfen Ställe und Standorte von Klauenvieh durch Schlächter, Händler sowie andere Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner durch Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, nicht betreten werden.

2. Die Maul- und Klauenseuche in Neuhausen Kr. Pforzheim ist erloschen. Die im Kreisamtsblatt vom 20. 1. 1951 Nr. 3 angeordneten Maßnahmen werden aufgehoben.

Calw, den 22. Februar 1951.

Landratsamt

### Sonderlehrgang zur Ausbildung von Gewerbelehrern

Am Berufspädagogischen Institut in Stuttgart wird im Mai 1951 wieder ein zweisemestriger Sonderlehrgang für Diplomingenieure und Fachschulingenieure (Fachrichtung Hochbau, Maschinenbau, Elektrotechnik) zur Ausbildung zu Gewerbelehrern stattfinden. Die Bewerber sollen nicht über 35 Jahre alt sein und müssen eine mehrjährige Praxis nachweisen. Die Zulassung ist vom Bestehen einer Ausleseprüfung abhängig. Der Lehrgang wird mit einer Prüfung für das Lehramt an gewerblichen Berufsschulen abgeschlossen. Die Diplomingeneuere können dann nach einjährigem Vorbereitungsdienst die Anstellungsprüfung für das Höhere Lehramt an gewerblichen Berufsschulen (II. Dienstprüfung) ablegen.

Merkblätter, aus denen Näheres hervorgeht, können bei den Schulleitern der gewerblichen Berufsschulen eingesehen werden.

Calw, den 22. Februar 1951.

Landratsamt

# BUNTES ALLERLEI

### Erzählung aus dem Tierreich

Der bekannte Zoologe, Dr. med. et. phil. Ingo Krumbiegel-Wentorf, Bez. Reinbek, vorm. Direktor des Zoologischen Gartens Dresden, stellte uns in freundlicher Weise für unsere Leser einige Artikel aus seiner Feder zur Verfügung. Wir bringen heute den humoristischen Beitrag: „Die Mäusezeitung meldet ..."

Die Mäusezeitung, vereinigt mit Feld-, Wald- und Wiesenblatt, gibt bekannt:

Unfall

Durch einen aus voller Himmelhöhe herunterstürzenden Tannenzapfenmeteor wurde gestern das 18. Kind unseres Mitbürgers Hieronymus Knusperquietsch, die kleine Carla Knusperquietsch, am Schwanze gequetscht. Das Kind erhielt einen Umschlag aus Salbeiblatt und dürfte schon morgen wiedergergestellt sein. Der Vorgang, der leicht ernstere Folgen hätte haben können, zeigt wieder einmal, daß es unratsam ist, Kinder unnötig außerhalb des Baues unbeaufsichtigt spielen zu lassen.

Es wird dringend angeraten, die Einsammlung von Steinpilzen und Schwammerlingen schon um Mitternacht vorzunehmen, da bereits in den frühen Morgenstunden Menschen dabei beobachtet wurden, wie sie unsere Pilze wegnahmen.

Warnung

Zuverlässigen Mitteilungen zufolge soll gestern ein Dackel am Bachrand gesehen worden sein. Das Ausgehen vor Nachteinbruch wird daher auf unbedingt nötige Wege beschränkt. Alle einschlägigen Mitteilungen werden an die Redaktion erbeten.

Eingesandtes

Der Igel Tobias Borstenfratz bestreitet energisch alle Gerüchte, daß er am Vortage mit seiner Familie Mäusebraten verzehrt habe. Das laute Schmatzen sei durch den Genuß schwarzer Wegschnecken zu erklären.

Verkehrsverbesserung

Spazierengehende Menschen haben gestern ein Brett über den Strom zwischen den Moossteinen gelegt. Es wird auf diese Verkehrsverbesserung, die den viele Meter weiten Umweg über den Brombeerstrauch erspart, aufmerksam gemacht.

Beerdigung

Heute Nacht wurde eine tote Hornisse von den Totengräberkäfern beerdigt. Über ihre Herkunft und die Todesursache lag bei Redaktionsschluß noch keine Mitteilung vor.

Netzbeschädigung

Die Kreuzspinnen am Bachufer bitten dringend, keine ausgespannten Netze zu zerreißen, was jedesmal ihren Betrieb erheblich störe. Eltern haften für ihre Kinder.

Erdebeben

Der Alarm der vergangenen Nacht hat sich als harmlos aufgeklärt. Ein Menschenpaar war auf den glatten Bachsteinen ausgerutscht und hatte sich ins Wasser gesetzt, was das ungeheure Getöse erklärt. Die Bodenerschütterung hatte zu wilden Gerüchten Anlaß gegeben.

Konzert

Ein Grillenkonzert findet morgen Abend am Feldhange statt. Um keine Störung zu verursachen, haben die Frösche am Moorteich für diesen Abend ihre Proben abgesagt.

Ernteaussichten

Die Bucheckerernte dürfte hervorragend werden. Bei Fortbestand des günstigen Wetters ist vermutlich auch mit gutem Ahornsamen im Herbste zu rechnen.

Kriegsgerücht

Alle Gerüchte über einen Krieg mit den Mäusekolonien jenseits des Baches entbehren der Grundlage. Die Kunde war dadurch entstanden, daß an der Bank am Feldreine ein menschliches Gespräch abgelauscht wurde, das sich aber wohl nur auf menschliche Vorgänge bezog. Die Zugvögel haben sich bereit erklärt, weitere Nachrichten mitzubringen.

Reiche Beute

Eine Blaubeeren stehlende Menschin zerbrach gestern ihre gläsernen Augenbrillen. Hier-

## Für den Landwirt

### Mischdünger helfen sparen

Wer richtig, d. h. entsprechend den im Boden tatsächlich vorhandenen aufnehmbaren Pflanzennährstoffen düngen will, sollte jeden Acker auf den Gehalt an Pflanzennährstoffen untersuchen lassen. Eine derartige Untersuchung kostet jedoch Geld, umsomehr, je mehr Parzellen der Einzelne bewirtschaftet. Leider kommt in sehr vielen Fällen noch eine Unkenntnis der einzelnen Düngemittel dazu und so wird eben meist mehr nach dem Gefühl gedüngt. Daß dabei manchmal das Gefühl trügt und nicht erreicht wird, was erreicht werden soll, ist naheliegend. Es ist daher zweckmäßig, hochwertige Mischdünger zu verwenden, auch wenn diese teurer sind, als Düngemittel mit nur einem Nährstoff. Dadurch wird — bei jeder Düngung spielt ja der Witterungsverlauf eine entscheidende Rolle — zum mindesten der Fehler einer einseitigen Düngung vermieden. Gerade dies ist aber von größter Bedeutung, da vielfach sehr zum Nachteil des Einzelnen einseitig, besonders mit Stickstoff, gedüngt wird. Darüber hinaus werden Kosten für die Anfuhr und das Ausstreuen des Düngers eingespart. Es ist ein Unterschied, ob in 100 kg Dünger 40 kg oder nur 20 kg Reinnährstoff zu transportieren sind. Auch der für das Mischen von Düngemitteln notwendige Arbeitsaufwand fällt weg. Bei der Lagerhaltung wird bei der Aufbewahrung von Mischdüngern weniger Lagerraum benötigt. Auch ist weniger Verpackungsmaterial, das ja auch berechnet wird, erforderlich. Alles in allem hilft die Verwendung von Mischdüngern sparen. Dabei schließt dies nicht aus, darüber hinaus noch individuell zu düngen, wenn man Bodennährstoff und Düngerbedarf der einzelnen Kulturart genau kennt.

h.

## Standesamtliche Nachrichten

### Neuweiler

Das Standesamt Neuweiler verzeichnet im Jahr 1950 7 Geburten, 3 Eheschließungen und 7 Sterbefälle, darunter 1 Kriegssterbefall.

Geburten: Georg Mast, Bauer, 1 S; Helene Swidersky, 1 S; Friedrich Lörcher, Kraftfahrer, 1 S; Wilhelm Maier, Pfarrer, 1 T; Ernst Samuel Schanz, Bürgermeister, 1 S; Georg Traub, Bauer, 1 S; Hans Gerhard Baur, Hauptlehrer, 1 S.

Eheschließungen: Ernst Georg Roller, Landwirt mit Maria Elisabeth Hartmann; Hans Friedrich Klink, Mechaniker mit Hilde Johanna Faßnacht; Paul Klink, Mechaniker mit Maria Christian Schöttle.

Sterbefälle: Anna Klink, geb. Gabel, 58 J.; Elisabeth Stoll 70 J.; Fritz Peter Swidersky 78 J.; Martin Frey 37 J.; Elisabeth Ungemach, geb. Klaiß 74 J.; Jakob Rexer 67 J.; Anna Maria Heselschwert, geb. Schnaible 88 J.

Das 80. Lebensjahr und ein höheres Alter haben erreicht: Braun, Fritz 81 J.; Bühler, Margarethe, geb. Reule 82 J.; Hanselmann, Katharine geb. Proß 82 J.; Schlecht Jakob 80 J.; weitere 38 Personen haben das 70. bis 80. Lebensjahr erreicht.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

durch offenbar im Geruch und Sehen behindert, ließ sie eine Tasche mit Butterbroten stehen. Der Abtransport dieser Beute dauerte die ganze Nacht über an. Über die Verwendung der Wachstuchhülse wurde noch kein Beschluß gefaßt. Fest steht nur, daß man den Plan, damit ein regendichtes Sommerhaus zu errichten, aufgegeben hat, da herumstrolchende Menschen und Hunde eine zu große Gefahr dafür darstellen.

Fruchternte

Auf dem Hügel hinter den großen Steinen stehen 3 Himbeerbüsche in Reife. Die Mäuseverwaltung ist mit der Zählung und Verteilung der Früchte beschäftigt. Sie warnt vor Gerüchten, daß sie bei der Besichtigung die besten Früchte selbst verwende.

## Praktische Winke

Tür klemmt? Die Reibeflächen nur mit Paraffin einwachsen.

•

Silbersachen nie in der Nähe von Leinenzeug aufbewahren! Es bekommt sonst durch die Soda-Einflüsse u. a. dunkle, schwer zu entfernende Flecke.

•

Feuchte Schuhe und Stiefel trocknen sehr schnell, wenn man sie mit zerkleinerten heißen Kastanien füllt.

•

Wenn der neue Schuh drückt und die Zehen brennen, so legt man ein nasses Leinenläppchen fest in die Spitze des Schuhes. Schon am anderen Morgen ist die Gerbsäure, die das Brennen verursacht, herausgezogen.

•

Schuhputzflecke beiseitigt man mit Terpentinöl.

•

Ist im Teppich eine Falte, so benetze man sie auf der Rückseite mit Wasser, lasse den Teppich eine Stunde lang glatt liegen und bügele ihn dann von der Rückseite.

•

Wäsche wird beim Liegen nicht gelb, wenn man sie in blauem Packpapier aufbewahrt.

•

Die Zähne werden blendend weiß, wenn man sie einmal wöchentlich mit Kochsalz putzt, das man wie Zahnpulver auf die angefeuchtete Zahnbürste nimmt. Gut nachspülen!

## MAN NEHME . . .

**Seefisch im eigenen Saft gedünstet**

Zutaten: 1 kg Fisch, Salz, einige Gewürzkörner, 1 Zwiebel, Suppengrün, 20 g (= 1 Eßlöffel) Butter.

Den sauber vorgerichteten Fisch mit Salz innen und außen einreiben, in einen festschließenden Topf unter Beigabe des kleingeschnittenen Suppengrüns, der Gewürzkörner, der Zwiebel und der Butter tun. Den Topf gut zudecken und in einen größeren, zur Hälfte mit kochendem Wasser gefüllten Topf auf's Feuer stellen. Im gut zugedeckten größeren Topf den Topf mit dem Fisch ungefähr 40 Minuten stehen lassen. Auf diese Art zubereitet, bleiben alle Nährstoffe erhalten. Der Geschmack des so zubereiteten Fisches ist besonders gut.

**Obstsalat**

Zutaten: 4 Äpfel, 4 Apfelsinen, 4 Bananen, 5-6 Wallnüsse, Zucker nach Geschmack, 1 Eßlöffel Kirschwasser.

Die Früchte werden geputzt und in kleine Stücke geschnitten, die Nüsse feingehackt. Alles wird gut gemischt, gezuckert und mit dem Kirschwasser übergossen. Gut zugedeckt durchziehen lassen!

Herausgeber: Kreisverband Calw
Verwaltung: Calw, Bahnhofstr. 42
Druck: Buchdruckerei Lauk, Altensteig

## Weltblick

Edouard Herriot ist von seinem Posten als Vorsitzender der französischen Radikalsozialisten zurückgetreten.

In Zukunft müssen Reisende aus der Sowjetzone außer dem Interzonenpaß eine Aufenthaltsgenehmigung ihres in Aussicht genommenen Aufenthaltsortes im Bundesgebiet haben.

Von den USA erhielt Spanien eine Anleihe von 12,2 Mill. Dollar.

In Schweden sollen in Zukunft auch weibliche Pfarrer zugelassen werden. Allerdings nur in solchen Gemeinden, in denen bereits ein männlicher Pfarrer beschäftigt ist.

Im Hauptbahnhof Gelsenkirchen wurde jetzt ein Kino mit rund 300 Sitzplätzen eröffnet.

Mehr als hundert republikanische Abgeordnete des amerikanischen Repräsentantenhauses forderten in einer Erklärung die Einstellung jeglicher Hilfeleistung an Westeuropa, falls die Atlantikpaktstaaten nicht ihren vollen Anteil an der allgemeinen Belastung tragen wollen.

Durch Herausgabe dieser Sondernummer war uns die Beifügung des „Rundblick der Woche" in Nr. 8 des „Amtsblattes" nicht möglich. Wir bitten, dies entschuldigen zu wollen. Ab Nr. 9 wird die Illustrierte wieder regelmäßig dem „Amtsblatt" beiliegen.

Amtsblatt-Verlag

# DREI AUSLÄNDER MIT HEIMATRECHT

Tee, Kaffee und Kakao — drei Genußmittel, die Weltgeltung erlangt haben. Völker aller Zivilisationsstufen kennen und begehren sie. — Ihre angenehmen Geruchs- und Geschmacksstoffe, ihre anregende Wirkung bestimmen mehr als ihr Nährgehalt den ihnen beigemessenen Wert.

Die Heimat des Tee-Strauches ist China Dort kennt und trinkt man Tee seit vielen hundert Jahren. In Europa wurde das Teetrinken erst im 17. Jahrhundert bekannt. — Die Teepflanze ist ein immergrüner Strauch, der am besten in kühlen, tropischen Berggegenden gedeiht. Die gepflückten Blätter und Blattknospen werden getrocknet, gerollt und gepreßt, fermentiert und gedörrt, danach abgekühlt, sortiert und für den Transport nach Übersee verpackt. Man unterscheidet schwarzen und grünen Tee, die beide in China angebaut werden. Die Blätter des grünen Tees, der mehr Gerbsäuregehalt hat als der schwarze Tee, werden sofort gedämpft und bewahren dadurch ihre grüne Farbe. Außer China liefern vor allem Ceylon, Indien, Java und Formosa Tee. — Die zahlreichen im Handel befindlichen Teesorten kommen nicht als einzelne Rassen zum Verkauf. Ähnlich wie beim Kaffee werden zur Erzielung eines besseren Aromas eine Reihe verschiedener Mischungen hergestellt. Zu den meistgekauften Sorten gehören die billigen Souchong-Tees. Ihren typisch rauchigen Geschmack bezeichnet man als „russisch" im Gegensatz zu den milder-aromatischen „englischen" Tees, die meist aus Ceylon und Indien kommen. — China führt Teeblätter auch in gepreßtem Zustand als Ziegeltee (Karawanentee) aus, besonders nach Tibet und in die Mongolei. — Erst die richtige Zubereitung bringt das herrliche Aroma des Tees zur vollen Entfaltung. Vor allem die fernöstlichen Völker legen auf einen vollkommen zubereiteten Tee den größten Wert. In Japan z. B. gehört die „Teezeremonie" mit ihren altüberlieferten Formen zu den wichtigsten Dingen, die eine Japanerin beherrschen muß. — Tee soll stets in einer Kanne aus Porzellan, Fayence oder Steingut — niemals in einer Metallkanne — aufgebrüht werden. Zum Aufgießen nehme man immer frisches und springend kochendes Wasser. In östlichen Ländern bereitet man einen Tee-Extrakt, den man beliebig in der Tasse mit kochendem Wasser verdünnt. — In Tibet und in der Mongolei trinkt man den Tee als „Buttertee", d. h., Tee mit Zusatz von Salz und Butter. —

Auch der Kaffee ist in den Tropen, in den regenreichen Teilen mittelhoher Bergländer, beheimatet. Zum Export gelangt nur Plantagenkaffee. Die Frucht des wildwachsenden, 5—6m, in Liberia bis 15 m hohen Kaffeebaumes ist nur für den Eingeborenen genießbar. — 100 kg frische Kaffeefrüchte ergeben rund 20 kg marktfertige Ware und etwa 16 kg gerösteten Kaffee. Die Art und Weise seiner Aufbereitung, besonders das Rösten, bei dem sich das beliebte Kaffeearoma entwickelt, ist maßgebend für seinen Geschmack. — Das Heimatland des Kaffees ist wahrscheinlich Abessinien. Die Araber erhielten ihren „Qhava" erst im 15. Jahrhundert, Im 17. Jahrhundert kam er nach Europa. Hier stellten sich seiner Einführung zuerst mancherlei Widerstände entgegen. Nicht nur Geistliche, Ärzte und Herrscher feindeten den Kaffeegenuß an, 1792 richteten z. B. englische Frauen ein Gesuch an das Parlament, den Kaffee zu verbieten, mit der Begründung: „Die Unglücksbohnen machen unsere Ehegenossen trocken und dürr." Über alle diese Schwierigkeiten aber triumphierte der Kaffee. Er wurde schnell ein Haupthandelsobjekt. In seinem Gefolge entwickelte sich auch das Kaffeehauswesen, das immer mehr zu einem Mittelpunkt für Handel und Wandel wurde. — Heute erzeugen außer den Kaffeeländern Afrikas Java, Sumatra, Mexiko, die mittelamerikanischen Staaten und Brasilien den vielbegehrten Kaffee. — Von seinen vielen Zubereitungsarten sind „Mocca", „Türkischer Kaffee" und „Kaffee nach Wiener Art" einige der bekanntesten. —

Beim Tee- und besonders beim Kaffeegenuß sind grundsätzlich zweierlei Wirkungen zu unterscheiden: Die völlig harmlose und unschädliche Geruchs- und Geschmackswirkung ihres herrlichen Aromas und die anregende, müdigkeitsverscheuchende Wirkung des in ihnen enthaltenen Koffeins. Maßvoll genossen, regen sie durch ihren Koffeingehalt den Organismus an, im Übermaß gebraucht, führt vor allem der Kaffeegenuß zu schweren gesundheitlichen Störungen, dem sog. „Kaffeedelirium" (Schlaflosigkeit, Überreiztheit, Störungen der Herztätigkeit). —

Das dritte, allgemein beliebte „Exotengetränk" ist der Kakao. Trotz seines Reichtums an Fett, Eiweiß und Stärke zählt man ihn nicht zu den Nahrungsmitteln, sondern wegen seines Theobromingehaltes zu den Anregungsmitteln. — Seine Heimat ist das tropische Zentral- und Südamerika, Südmexico und Nordbrasilien, auch in den afrikanischen Tropen gedeiht er gut. Der Kakao, von den Azteken Cacahoatl, als gesüßtes Getränk Chocolatl genannt, wurde von Cortes in Spanien eingeführt und kam von dort in die übrigen europäischen Länder. — Erst durch Fermentation bekommt der herb und bitter schmeckende Gerbstoff der Kakaobohne den mild-aromatischen Charakter. — Die Kakaozubereitung ist einfach. Zum Kakaopulver nimmt man Milch oder Wasser und Zucker zur Herstellung des Kakaogetränkes. — Der Kaba-Nährtrank ist ein Gemisch von stark entöltem Kakao, Fruchtzucker, Malz und Milch.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw